

Der in den KUNDENKONDITIONEN bezeichnete REFERENZINSSATZ "EURIBOR" meint den Prozentsatz *per annum*, der für den jeweiligen Monats EURIBOR auf Bloomberg um 11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit oder auf einer anderen, diese ersetzende Seite veröffentlicht wird.

Bei WEGFALL des jeweils nach den KUNDENKONDITIONEN geltenden REFERENZINSSATZES, gilt derjenige alternative Referenzzinssatz als Nachfolgereferenzzinssatz (jeweils ein **NACHFOLGEREFERENZINSSATZ**), der den jeweils geltenden REFERENZINSSATZ nach der Marktpraxis ersetzt oder den die betreffende Zentralbank, Aufsichtsbehörde, Kontrolleinrichtung oder eine von einer dieser Stellen geförderten Arbeitsgruppe oder Ausschuss empfohlen hat. Sollte mehr als ein solcher NACHFOLGEREFERENZINSSATZ bekannt gegeben werden, gilt derjenige, der wirtschaftlich dem zuletzt geltenden REFERENZINSSATZ am nächsten kommt. Der anwendbare NACHFOLGEREFERENZINSSATZ sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendbarkeit werden vom KREDITGEBER bestimmt und dem KREDITNEHMER rechtzeitig mitgeteilt. Für die Zwecke dieses VERTRAGES ist jeder NACHFOLGEREFERENZINSSATZ ein "REFERENZINSSATZ". Gibt es keinen NACHFOLGEREFERENZINSSATZ wird der alternative Referenzzinssatz als "REFERENZINSSATZ" für die Zwecke dieses VERTRAGES vom KREDITGEBER entsprechend dem nachstehenden Absatz ermittelt und dem KREDITNEHMER rechtzeitig mitgeteilt.

Wird aufgrund von behebbaren (insbesondere technischen oder organisatorischen) Gründen der jeweils geltende REFERENZINSSATZ nicht veröffentlicht, so gilt als "REFERENZINSSATZ" das arithmetische Mittel (auf drei Dezimalstellen aufgerundet) der Zinssätze, die von vier von dem KREDITGEBER ausgewählten führenden Kreditinstituten im jeweiligen Interbankenmarkt für Einlagen in dieser Höhe und für den jeweils maßgeblichen Zeitraum angeboten wurden.

Sollte ein nach diesem VERTRAG geltender REFERENZINSSATZ negativ (d.h. kleiner als Null) sein, so ist er für die Zwecke dieses VERTRAGES mit Null anzusetzen.

Für die Zwecke dieses VERTRAGES bedeutet "**WEGFALL**" die öffentliche Stellungnahme der Europäischen Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Administrators des jeweiligen REFERENZINSSATZES, dass der jeweilige REFERENZINSSATZ nicht mehr (a) bekanntgegeben wird, (b) zur Verfügung gestellt wird oder (c) anderweitig verfügbar ist. Der Zeitpunkt des WEGFALLS wird vom KREDITGEBER bestimmt und dem KREDITNEHMER rechtzeitig mitgeteilt.

**Anwendung eines Nachfolgereferenzzinssatzes:** Der KREDITGEBER kann erforderliche oder marktübliche technische oder administrative Anpassungen im Rahmen der Anwendung eines NACHFOLGEREFERENZINSSATZES (oder soweit es diesen nicht gibt, des nach dieser Klausel 4 alternativ ermittelten Referenzzinssatzes), wie beispielsweise die Anpassungen der Zinsperiode, der zeitlichen und technischen Feststellung und Berechnung des gültigen REFERENZINSSATZES oder der Zinszahlungstermine, vornehmen. Der KREDITGEBER wird entsprechende Anpassungen sowie deren Inkrafttreten dem KREDITNEHMER in angemessener Weise mitteilen. Soweit Änderungen des VERTRAGES diesbezüglich zur Klarstellung notwendig werden sollten, werden diese Änderungen dokumentiert.